

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1985

Ausgegeben am 19. September 1985

169. Stück

- 383. Kundmachung:** Geltungsbereich des Abkommens über die Errichtung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens samt Anhang
- 384. Kundmachung:** Verlängerung der Wirksamkeit der Erklärungen der Österreichischen Bundesregierung im Sinne des Artikels 25 und des Artikels 46 der in Rom unterzeichneten Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten
- 385. Kundmachung:** Verlängerung der Wirksamkeit der Erklärung der Österreichischen Bundesregierung im Sinne des Artikels 6 Absatz 2 des Protokolls Nr. 4 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, durch die gewisse Rechte und Freiheiten gewährleistet werden, die nicht bereits in der Konvention oder im ersten Zusatzprotokoll enthalten sind
- 386. Kundmachung:** Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen
- 387. Kundmachung:** Geltungsbereich der Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau
- 388. Kundmachung:** Geltungsbereich des Europäischen Rahmenübereinkommens über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften

383. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 10. September 1985 betreffend den Geltungsbereich des Abkommens über die Errichtung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens samt Anhang

Nach Mitteilung der belgischen Botschaft in Wien hat das Königreich Nepal am 22. Juli 1985

seine Beitrittsurkunde zum Abkommen über die Errichtung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens samt Anhang (BGBl. Nr. 165/1955, letzte Kundmachung des Geltungsbereiches BGBl. Nr. 173/1985) hinterlegt.

Sinowatz

384.

Kundmachung des Bundeskanzlers vom 10. September 1985 betreffend die Verlängerung der Wirksamkeit der Erklärungen der Österreichischen Bundesregierung im Sinne des Artikels 25 und des Artikels 46 der am 4. November 1950 in Rom unterzeichneten Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. Nr. 210/1958)

Die Ständige Vertretung Österreichs beim Europarat hat mit Schreiben vom 5. August 1985 dem Generalsekretär des Europarates nachstehende Erklärungen übermittelt:

Declaration

du Gouvernement Fédéral de la République d'Autriche conformément à l'article 25 de la Convention de sauvegarde des Droits de l'Homme et des Libertés fondamentales, signée à Rome le 4 novembre 1950

Au nom du Gouvernement Fédéral de la République d'Autriche, je déclare que ce Gouvernement

(Übersetzung)

Erklärung

der Bundesregierung der Republik Österreich gemäß Artikel 25 der am 4. November 1950 in Rom unterzeichneten Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten

Ich erkläre im Namen der Bundesregierung der Republik Österreich, daß diese ihre am 1. Juni 1982

renouvelle sa déclaration faite le 1^{er} juin 1982 conformément à l'article 25 de la Convention de sauvegarde des Droits de l'Homme et des Libertés fondamentales, signée à Rome le 4 novembre 1950, pour une nouvelle période de trois ans à partir du 3 septembre 1985.

Vienne, le 25 juillet 1985

L. Gratz m. p.

Declaration

du Gouvernement Fédéral de la République d'Autriche conformément à l'article 46 de la Convention de sauvegarde des Droits de l'Homme et des Libertés fondamentales, signée à Rome le 4 novembre 1950

Au nom du Gouvernement Fédéral de la République d'Autriche, je déclare que ce Gouvernement renouvelle sa déclaration faite le 1^{er} juin 1982 conformément à l'article 46 de la Convention de sauvegarde des Droits de l'Homme et des Libertés fondamentales, signée à Rome le 4 novembre 1950, pour une nouvelle période de trois ans à partir du 3 septembre 1985.

Vienne, le 25 juillet 1985

L. Gratz m. p.

gemäß Artikel 25 der am 4. November 1950 in Rom unterzeichneten Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten abgegebene Erklärung abermals für einen Zeitraum von drei Jahren, vom 3. September 1985 an gerechnet, verlängert.

Wien, am 25. Juli 1985

L. Gratz m. p.

(Übersetzung)

Erklärung

der Bundesregierung der Republik Österreich gemäß Artikel 46 der am 4. November 1950 in Rom unterzeichneten Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten

Ich erkläre im Namen der Bundesregierung der Republik Österreich, daß diese ihre am 1. Juni 1982 gemäß Artikel 46 der am 4. November 1950 in Rom unterzeichneten Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten abgegebene Erklärung abermals für einen Zeitraum von drei Jahren, vom 3. September 1985 an gerechnet, verlängert.

Wien, am 25. Juli 1985

L. Gratz m. p.

Die ursprünglichen Erklärungen der Bundesregierung sind in BGBl. Nr. 210/1958, die bisherigen Verlängerungen in BGBl. Nr. 225/1961, 331/1967, 311/1970, 508/1973, 526/1976, 19/1980 und 380/1982 kundgemacht.

Sinowatz

385.

Kundmachung des Bundeskanzlers vom 10. September 1985 betreffend die Verlängerung der Wirksamkeit der Erklärung der Österreichischen Bundesregierung im Sinne des Artikels 6 Absatz 2 des Protokolls Nr. 4 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, durch die gewisse Rechte und Freiheiten gewährleistet werden, die nicht bereits in der Konvention oder im ersten Zusatzprotokoll enthalten sind (BGBl. Nr. 434/1969)

Die Ständige Vertretung Österreichs beim Europarat hat mit Schreiben vom 5. August 1985 dem Generalsekretär des Europarates nachstehende Erklärung übermittelt:

(Übersetzung)

DECLARATION

du Gouvernement Fédéral de la République d'Autriche conformément à l'article 6, paragraphe 2, du Protocole N° 4 à la Convention de sauvegarde des Droits de l'Homme et des Libertés fondamentales, signé à Strasbourg, le 16 septembre 1963

Au nom du Gouvernement Fédéral de la République d'Autriche, je déclare que ce Gouvernement

ERKLÄRUNG

der Bundesregierung der Republik Österreich gemäß Artikel 6 Absatz 2 des am 16. September 1963 in Straßburg unterzeichneten Protokolls Nr. 4 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten

Ich erkläre im Namen der Bundesregierung der Republik Österreich, daß diese ihre am 1. Juni 1982

renouvelle sa déclaration faite le 1^{er} juin 1982 conformément à l'article 6 paragraphe 2 du Protocole N° 4 à la Convention de sauvegarde des Droits de l'Homme et des Libertés fondamentales, signé à Strasbourg le 16 septembre 1963, pour une nouvelle période de trois ans à partir du 3 septembre 1985.

Vienne, le 25 juillet 1985

L. Gratz m. p.

gemäß Artikel 6 Absatz 2 des am 16. September 1963 in Straßburg unterzeichneten Protokolls Nr. 4 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten abgegebene Erklärung neuerlich für einen Zeitraum von drei Jahren, vom 3. September 1985 an gerechnet, verlängert.

Wien, am 25. Juli 1985

L. Gratz m. p.

Die ursprüngliche Erklärung der Bundesregierung ist in BGBl. Nr. 218/1970, die bisherigen Verlängerungen sind in BGBl. Nr. 312/1970, 509/1973, 527/1976, 20/1980 und 381/1982 kundgemacht.

Sinowatz

386. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 10. September 1985 betreffend den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen

Nach Mitteilung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen haben folgende weitere Staaten ihre Beitrittsurkunden bzw. Kontinuitätsklärung zum Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen (BGBl. Nr. 66/1966, letzte Kundmachung des Geltungsbereiches BGBl. Nr. 460/1982) hinterlegt:

Staaten	Datum der Hinterlegung der Beitrittsurkunde bzw. Kontinuitätsklärung
Tuvalu	15. September 1982
São Tomé und Príncipe	3. Mai 1983
Niederlande inkl. Niederländische Antillen	7. September 1984
Türkei	6. März 1985

Die Niederlande haben anlässlich der Hinterlegung der Beitrittsurkunde nachstehende Erklärung abgegeben:

„Anlässlich des Beitritts des Königreichs der Niederlande zum Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen erklärt das Königreich der Niederlande, daß es die Worte *„nicht, ausschließlich durch Wirkung des Rechts des Empfangsstaates“* in Artikel II des Fakultativprotokolls betreffend den Erwerb der Staatsbürgerschaft in dem Sinne auslegt, daß der Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Abstammung nicht als Erwerb der Staatsbürgerschaft ausschließlich durch Wirkung des Rechts angesehen wird.“

Sinowatz

387. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 10. September 1985 betreffend den Geltungsbereich der Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau

Nach Mitteilung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen haben folgende weitere Staaten

ihre Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunden zur Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (BGBl. Nr. 443/1982, letzte Kundmachung des Geltungsbereiches BGBl. Nr. 239/1983) hinterlegt:

Staaten	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde
Äquatorialguinea	23. Oktober 1984
Australien	28. Juli 1983
Bangladesh	6. November 1984
Dänemark	21. April 1983
Frankreich	14. Dezember 1983
Griechenland	7. Juli 1983
Indonesien	13. September 1984
Island	18. Juni 1985
Italien	10. Juni 1985
Jamaika	19. Oktober 1984
Japan	25. Juni 1985
Demokratischer Jemen	30. Mai 1984
Kenia	9. März 1984
Republik Korea	27. Dezember 1984
Liberia	17. Juli 1984
Mauritius	9. Juli 1984
Neuseeland	10. Jänner 1985
Nigeria	13. Juni 1985
Sambia	21. Juni 1985
St. Christoph und Nevis	25. April 1985
Senegal	5. Feber 1985
Spanien	5. Jänner 1984
Togo	26. September 1983
Venezuela	2. Mai 1983

Nachstehende Staaten haben anlässlich der Hinterlegung ihrer Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde Vorbehalte erklärt bzw. Erklärungen abgegeben:

Australien:

Vorbehalte:

„DIE REGIERUNG AUSTRALIENS stellt fest, daß den meisten von der Commonwealth-Regierung und den Regierungen von Neusüdwaales und Viktoria beschäftigten Frauen bezahlter Mutter-

schaftsurlaub gewährt wird. Unbezahlter Mutterschaftsurlaub ist für alle übrigen im Staat Neusüdwales beschäftigten Frauen und im übrigen Land für Frauen, die nach dem Arbeitsrecht des Bundes oder eines Teilstaates beschäftigt sind, vorgesehen. Von einer Einkommensüberprüfung abhängige Sozialversicherungsleistungen gibt es für alleinstehende Mütter.“

„DIE REGIERUNG AUSTRALIENS teilt mit, daß sie derzeit nicht in der Lage ist, die in Artikel 11 (2) (b) geforderten Maßnahmen zur Einführung eines Mutterschaftsurlaubs mit Bezahlung oder vergleichbaren Sozialleistungen in ganz Australien zu treffen.“

„DIE REGIERUNG AUSTRALIENS teilt mit, daß sie die Konvention insoweit nicht durchführen wird, als diese eine Änderung der Politik betreffend die Verteidigungskräfte erfordern würde, die die Frau vom Kampf und den mit dem Kampf zusammenhängenden Aufgaben ausschließt. Die Regierung Australiens ist dabei, diese Politik zum Zwecke einer genaueren Definition der Begriffe ‚Kampf‘ und ‚mit dem Kampf zusammenhängende Aufgaben‘ zu überprüfen.“

Erklärung:

„Australien hat eine bundesstaatliche Verfassung, nach der die gesetzgebende, die vollziehende und die rechtsprechende Gewalt zwischen dem Commonwealth und den Teilstaaten geteilt oder aufgeteilt sind. Die Durchführung des Vertrags in ganz Australien erfolgt durch die Commonwealth-, die Staats- und die Gebietsbehörden, unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen verfassungsmäßigen Befugnisse und der Vereinbarungen über ihre Ausübung.“

Bangladesh:

Vorbehalt:

„Die Regierung der Volksrepublik Bangladesh sieht die Bestimmungen der Artikel 2, 13 (a) und 16, 1 (c) und (f) als nicht verbindlich für sich an, da sie zu dem auf dem Heiligen Koran und der Sunna begründeten Scharia-Gesetz in Widerspruch steht.“

Frankreich:

Erklärungen:

Die Regierung der Französischen Republik erklärt, daß die Präambel zur Konvention — insbesondere ihr elfter Absatz — fragliche Stellen enthält, die in diesem Text entschieden fehl am Platz sind.

Die Regierung der Französischen Republik erklärt, daß der Ausdruck „family education“ (Erziehung in der Familie) in Artikel 5 (b) der Konvention so zu verstehen ist, daß damit die öffentli-

che Erziehung betreffend die Familie gemeint ist und daß Artikel 5 jedenfalls vorbehaltlich der Einhaltung des Artikels 17 des Internationalen Paktes über Bürgerliche und Politische Rechte und des Artikels 8 des Europäischen Übereinkommens über den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten angewendet wird.

Die Regierung der Französischen Republik erklärt, daß keine Bestimmung des Übereinkommens so auszulegen ist, daß sie den Vorrang hat vor Bestimmungen des französischen Rechts, die für Frauen günstiger sind als für Männer.

Vorbehalte:

Artikel 5 (b) und 16, 1 (d)

1. Die Regierung der Französischen Republik erklärt, daß Artikel 5 (b) und Artikel 16 Abs. 1 (d) nicht so auszulegen sind, daß sie die gemeinsame Ausübung der elterlichen Gewalt meinen in Situationen, in denen die französischen Rechtsvorschriften die Ausübung durch nur einen Elternteil zulassen.

2. Die Regierung der Französischen Republik erklärt, daß Artikel 16 Abs. 1 (d) des Übereinkommens nicht die Anwendung des Artikels 383 des Bürgerlichen Gesetzbuches ausschließen darf.

Artikel 14

1. Die Regierung der Französischen Republik erklärt, daß Artikel 14 Abs. 2 (c) so auszulegen wäre, daß durch ihn gewährleistet ist, daß Frauen, die die von den französischen Rechtsvorschriften für persönliche Beteiligung geforderten Bedingungen hinsichtlich Familie oder Beschäftigung erfüllen, eigene Rechte innerhalb des Systems der sozialen Sicherheit erwerben.

2. Die Regierung der Französischen Republik erklärt, daß Artikel 14 Abs. 2 (h) der Konvention nicht in dem Sinn auszulegen wäre, daß damit die tatsächliche, unentgeltliche Zurverfügungstellung der in diesem Absatz genannten Dienste gemeint ist.

Artikel 15 (2) und (3) und 16, 1 (c) und (h)

Die Regierung der Französischen Republik erklärt, daß Artikel 15 Abs. 2 und 3 und Artikel 16 Abs. 1 (c) und 1 (h) der Konvention die Anwendung der in Buch Drei, Teil V, Kapitel II des Bürgerlichen Gesetzbuches enthaltenen Bestimmungen nicht ausschließen dürfen.

Artikel 16, 1 (g)

Die Regierung der Französischen Republik legt einen Vorbehalt ein hinsichtlich des in Artikel 16 Abs. 1 (g) der Konvention genannten Rechts, einen Familiennamen zu wählen.

Artikel 29

Die Regierung der Französischen Republik erklärt gemäß Artikel 29 Abs. 2 der Konvention, daß sie durch die Bestimmungen von Artikel 29 Abs. 1 nicht gebunden ist.

Indonesien:

Vorbehalt:

„Die Regierung der Republik Indonesien betrachtet sich nicht als gebunden durch die Bestimmungen von Artikel 29 Abs. 1 dieser Konvention und steht auf dem Standpunkt, daß Streitfragen hinsichtlich der Auslegung oder Durchführung der Konvention nur mit Zustimmung aller Streitparteien dem Internationalen Gerichtshof zur Schlichtung vorgelegt werden können.“

Jamaika:

Vorbehalte:

„Die Regierung Jamaikas betrachtet sich nicht als gebunden durch die Bestimmungen von Artikel 9 Abs. 2 der Konvention.“

„Die Regierung Jamaikas erklärt, daß sie sich nicht als gebunden durch die Bestimmungen von Artikel 29 Abs. 1 der Konvention betrachtet.“

Demokratischer Jemen:

Vorbehalt:

Die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Jemen erklärt, daß sie sich nicht für gebunden betrachtet durch Artikel 29 Abs. 1 der genannten Konvention betreffend die Beilegung von Streitfragen, die sich im Zusammenhang mit der Durchführung oder Auslegung der Konvention ergeben können.

Republik Korea:

Vorbehalte und Erklärung:

„1. Die Regierung der Republik Korea betrachtet sich nicht als gebunden durch die Bestimmungen des Artikels 9 der Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau aus dem Jahre 1979.

2. Eingedenk der in der genannten Konvention verkörperten Grundsätze hat die Regierung der Republik Korea kürzlich das Koreanische Institut für die Entwicklung der Frau gegründet, mit dem Ziel, die Wohlfahrt und soziale Betätigung der Frau zu fördern. Ein Ausschuß unter dem Vorsitz des Ministerpräsidenten zur Prüfung und Koordination der gesamten Politik in Frauenfragen wird in Kürze eingesetzt.

3. Die Regierung der Republik Korea wird ständig bemüht sein, weitere Maßnahmen im Sinne der Bestimmungen der Konvention zu treffen.“

„Nach Prüfung der genannten Konvention ratifiziert die Regierung der Republik Korea hiermit diese, betrachtet sich jedoch nicht als gebunden durch die Bestimmungen ihrer Artikel 9 und 16 Abs. 1 (c), (d), (f) und (g).“

Mauritius:

Vorbehalte:

„Die Regierung von Mauritius betrachtet sich nicht als gebunden durch Artikel 11 Abs. 1 (b) und (d) und Artikel 16 Abs. 1 (g).

Die Regierung von Mauritius betrachtet sich nicht als gebunden durch Artikel 29 Abs. 1 der Konvention gemäß Artikel 29 Abs. 2.“

Neuseeland:

„Die Regierung Neuseelands, die Regierung der Cook-Inseln und die Regierung von Niue behalten sich das Recht vor, die Bestimmungen von Artikel 11 (2) (b) nicht anzuwenden.

Die Regierung Neuseelands, die Regierung der Cook-Inseln und die Regierung von Niue behalten sich das Recht vor, die Bestimmungen der Konvention, insoweit als sie unvereinbar sind mit der Politik betreffend die Rekrutierung oder dem Dienst in

(a) den Streitkräften, in der direkt oder indirekt die Tatsache zum Ausdruck kommt, daß die Mitglieder dieser Formationen in Kampfflugzeugen oder -schiffen Dienst machen müssen sowie in Situationen, die bewaffneten Kampf mit sich bringen,

oder

(b) der Exekutive, in der direkt oder indirekt die Tatsache zum Ausdruck kommt, daß Angehörige dieser Formationen in Situationen Dienst machen müssen, die Gewaltanwendung oder die Drohung mit Gewalt mit sich bringen,

nicht anzuwenden.

Die Regierung Neuseelands, die Regierung der Cook-Inseln und die Regierung von Niue behalten sich das Recht vor, insoweit als die Konvention mit den Bestimmungen der Konvention über die Verwendung von Frauen für alle Arten von Arbeiten unter Tag in Bergwerken (ILO-Konvention Nr. 45), die von der Regierung Neuseelands am 29. März 1938 unterzeichnet wurde, unvereinbar ist, die Bestimmungen der letztgenannten Konvention anzuwenden.

Die Regierung der Cook-Inseln behält sich das Recht vor, Artikel 2 (f) und Artikel 5 (a) insoweit nicht anzuwenden, als sie mit den Bräuchen, die die Vererbung gewisser Häuptlingstitel auf den Cook-Inseln regeln, unvereinbar sind.“

Spanien:

Vorbehalt:

Die Ratifizierung der Konvention durch Spanien hat keinen Einfluß auf die Verfassungsbestimmungen betreffend die Nachfolge auf den spanischen Thron.

Venezuela:

Vorbehalt:

Venezuela legt hinsichtlich des Artikels 29 Abs. 1 der Konvention einen formellen Vorbehalt ein, da es eine Schlichtung oder Zuständigkeit des Internationalen Gerichtshofes zur Beilegung von Streitfragen über die Auslegung oder Anwendung dieser Konvention nicht anerkennt.

Sinowatz

388. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 10. September 1985 betreffend den Geltungsbereich des Europäischen Rahmenübereinkommens über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften

Nach Mitteilung des Generalsekretärs des Europarates haben folgende weitere Staaten ihre Ratifikations- bzw. Genehmigungsurkunden zum Europäischen Rahmenübereinkommen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften (BGBl. Nr. 52/1983) hinterlegt:

Staaten	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- bzw. Genehmigungsurkunde
Frankreich	14. Feber 1984
Italien	29. März 1985
Liechtenstein	26. Jänner 1984
Luxemburg	30. März 1983

Nachstehende Staaten haben anlässlich der Hinterlegung ihrer Ratifikations- bzw. Genehmigungsurkunde folgende Erklärungen abgegeben:

Frankreich:

„Mit Bezug auf Artikel 3 Abs. 2 des Übereinkommens erklärt die Regierung der Französischen Republik, daß seine Anwendung vom Abschluß zwischenstaatlicher Abkommen abhängig gemacht wird.“

Italien:

„Mit Bezug auf Artikel 3 Abs. 2 des Übereinkommens erklärt die Italienische Regierung, daß seine Anwendung vom Abschluß zwischenstaatlicher Vereinbarungen abhängig gemacht wird.

Die Italienische Regierung bestätigt weiters die bei der Unterzeichnung erfolgte Erklärung:

1. Die Behörden, die nach dem italienischen Rechtssystem die in diesem Übereinkommen vorgesehenen Abkommen und Vereinbarungen abschließen können, sind: Regionen, Provinzen, Gemeinden, Berggemeinden, Gemeinde- und Provinzvereinigungen (consorzi) für Dienstleistungen und die Durchführung von Arbeiten.
2. Die zum Abschluß der in diesem Übereinkommen vorgesehenen Abkommen und Vereinbarungen ermächtigten italienischen Gebietsbehörden müssen, wenn sie nicht direkt an einen fremden Staat angrenzen, in einer Entfernung von höchstens 25 km von der Grenze liegen.“

Sinowatz